

VI ZR 6/58

Verkündet am 30. Januar 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt H[redacted], vertreten durch den Rat der Stadt H[redacted],
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Dekorateur Ernst R[redacted] in H[redacted], He[redacted]
Straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 29.
Oktober 1957 insoweit aufgehoben, als die Feststellungswiderklage abgewiesen worden ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden zu 2/3 der Beklagten auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

... 3 ...

Tatbestand:

Die Stadtwerke der Beklagten unterhalten auf der B[REDACTED]straße in H[REDACTED] einen Ausstellungs- und Verkaufsraum für Elektro- und Gasgeräte. Seit 1951 hat der Kläger in diesem Gebäude häufig im Auftrage der Beklagten die Schaufenster und den Ausstellungsraum dekoriert und werbetechnisch eingerichtet. Als er am 26. März 1955 mit der Dekoration der Schaufenster beschäftigt war und hierzu einen im Keller aufbewahrten Gegenstand benötigte, ging er gegen 11 Uhr aus dem Ausstellungsraum in den Laden, um ihn auf dem Wege in den Keller zu überqueren. Schon nach wenigen Schritten kam er in dem Ladenraum zu Fall. Der Fußboden dieses Raumes war mit Linoleum belegt und inzwischen von der Putzfrau eingewachst worden. Der Kläger brach sich die Kniescheibe des linken Beines und verletzte sich das Fußgelenk. Er hat für seinen Schaden die Beklagte verantwortlich gemacht und zur Begründung vorgetragen:

Die Putzfrau habe den Fußboden eingewachst und sei dann in einen anderen Raum gegangen, damit das aufgetragene Wachs in der Zwischenzeit eintrockne. Da er im Schaufenster mit seiner Arbeit beschäftigt gewesen sei, habe er von dem Einwachsen nichts bemerkt. Als er dann den Laden betreten habe, sei er ausgerutscht und gefallen. Er sei nicht darauf hingewiesen worden, daß der Fußboden eingewachst sei. Mit einer solchen Möglichkeit habe er auch nicht zu rechnen brauchen, denn es widerspreche jeder Erfahrung, daß in einem für den Publikumsverkehr geöffneten Geschäftslokal der Fußboden erst gegen 11 Uhr eingewachst und gebohnert werde. Er habe vielmehr darauf vertrauen dürfen, daß er den Laden gefahrlos betreten könne.



Der Kläger hat von der Beklagten 3 592,10 DM Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und geltend gemacht: Der Kläger habe, seitdem er für die Beklagte tätig gewesen sei, insgesamt 115 mal die Schaufenster dekoriert und habe daher die Verhältnisse in dem Verkaufsraum genau gekannt, insbesondere gewußt, daß dort samstags geputzt und gebohnt werde. Er habe am Unfalltage mehrmals den Laden betreten und gesehen, daß die Putzfrau dort beschäftigt gewesen sei. Ausserdem habe er vom Schaufenster aus beobachten können, daß im Laden der Fußboden eingewachst wurde. Der Kläger sei nur deshalb gefallen, weil er eilig hin und her gelaufen sei und trotz Kenntnis der Gefahr den Verkaufsraum ohne die nötige Vorsicht betreten habe. Selbst wenn sie, die Beklagte, ein Verschulden treffe, so überwiege aber doch das Eigenverschulden des Klägers an seinem Unfall derart, daß ihre Haftung nicht in Betracht komme.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte weiter geltend gemacht, ihre Haftung sei nach §§ 898, 537 Nr. 10 RVO ausgeschlossen, weil der Kläger fast ausschließlich und laufend für die Beklagte tätig gewesen sei und seine Arbeiten wie ein Arbeitnehmer nach den Weisungen der Stadtwerke und innerhalb bestimmter Stunden habe ausführen müssen. Ferner hat die Beklagte im zweiten Rechtszug Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger aus seinem Unfall keinerlei Ansprüche, ganz gleich welcher Art, gegen die Beklagte zustehen.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Ihre Inzidentfeststellungsklage (Widerklage) hat das Oberlandesgericht abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und ihre Widerklage weiter. Ferner beantragt sie.

1. hilfsweise,
auf die negative Feststellungswiderklage der Beklagten festzustellen, daß dem Kläger für die Zeit ab 1. August 1955, eventuell ab 1. Juni 1956, eventuell ab 1. Januar 1957 keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zustehen,
2. hilfsweise,
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen,
5. hilfsweise,
das Verfahren auszusetzen, bis die Bau-Berufsgenossenschaft in W [REDACTED] darüber entschieden hat, ob ein nach der Reichsversicherungsordnung entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte die Haftungsbefreiung des § 898 RVO nicht zugute kommt. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten hat

die zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mit Bescheid vom 13. November 1956 entschieden, daß ein Fall der Haftung irgendeiner Unfallberufsgenossenschaft nicht gegeben ist. An diese Entscheidung ist der Zivilrichter gebunden (§ 901 RVO). Daß der Kläger auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei ihr beschäftigt gewesen sei (§ 537 Nr. 1 RVO), behauptet auch die Beklagte nicht. Sie bittet nur um Nachprüfung, ob sie das Haftungsprivileg des § 898 RVO nicht deshalb für sich in Anspruch nehmen kann, weil der Kläger zur Zeit des Unfalls vorübergehend wie ein Versicherter für sie tätig und daher nach § 537 Nr. 10 RVO versichert war (BGHZ 24, 247). Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Wie es feststellt, hat der Kläger als selbständiger Unternehmer auf Grund eines Werkvertrages nach eigenen Ideen Werbe- und Dekorationsarbeit für die Beklagte geleistet. Bei einem solchen Sachverhalt ist für eine Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO kein Raum (Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Mai 1957, NJW 1958, 158). Daß der Kläger sich bei seiner Arbeit in gewissem Umfang nach den Weisungen der Stadtwerke zu richten hatte, kann entgegen der Ansicht der Revision keine andere Beurteilung rechtfertigen.

Da über die Frage, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten bereits in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden worden ist, ist auch für eine Aussetzung des Verfahrens, wie die Revision sie hilfsweise beantragt hat, kein Raum.

II. Zu Unrecht bezweifelt die Revision die Aktivlegitimation des Klägers, denn ein Forderungsübergang nach § 1542 RVO, auf den die Revision sich beruft, kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Betracht.

Der Kläger war als selbständiger Werbeleiter Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Nach der Mitteilung dieser Berufsgenossenschaft vom 11. September 1957 (Bl. 138 d.A.) konnte der Kläger sich gegen Arbeitsunfälle freiwillig versichern. Er hat von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht und genoß deshalb für sich persönlich keinen Unfallversicherungsschutz. Nun hat das Berufungsgericht sich zwar nicht ausdrücklich mit dem Schreiben der Bau-Berufsgenossenschaft vom 14. August 1957 (Bl. 131) befaßt. Hierin ist aber entgegen der Meinung der Revision kein Verstoß gegen § 286 ZPO zu erblicken. Das Berufungsgericht hat ersichtlich diesem Schreiben keine Bedeutung beigemessen, weil es sich nur auf Dekorateurs, nicht aber auf den Kläger als Werbefachmann bezieht.

III. In der Sache selbst kann unentschieden bleiben, ob und inwieweit dem Kläger vertragliche Ansprüche gegen die Beklagte zustehen und ob die Bedenken begründet sind, die die Revision in dieser Hinsicht gegen das Berufungsurteil erhebt.

Zutreffend hat das Berufungsgericht jedenfalls die Schadensersatzpflicht der Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB mit der Begründung bejaht, daß sie ihre Pflicht, den Verkehr in den Geschäftsräumen ihrer Stadtwerke zu sichern, schuldhaft verletzt hat. Es stellt fest, daß der Ladenraum frisch eingewachst, aber noch nicht gebohntert war und führt aus: Die Beklagte habe entweder anordnen und dafür sorgen müssen, daß die Geschäftsräume nur ausserhalb der Geschäftszeiten eingewachst und gebohntert wurden, oder dafür sorgen müssen, daß das Publikum und andere Personen, die in den Räumen zu tun hatten, durch schriftliche oder mündliche Hinweise auf die Gefahrenlage hingewiesen wurden.

Die Revision irrt mit ihrer Meinung, die Beklagte habe ihrer Pflicht dadurch genügt, daß sie abstumpfendes Wachs habe verwenden lassen. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist auch bei einem Einwachsen des Linoleumbodens mit abstumpfendem Bohnerwachs nicht die Gefahr beseitigt, daß man beim Betreten des Bodens ins Gleiten kommt. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe darlegen müssen, worauf seine Sachkunde zu dieser Feststellung beruhe (§ 286 ZPO). Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht ersichtlich eigene Kenntnisse und Erfahrungen verwertet hat, ist seine Feststellung aber auch auf die Aussage der Putzfrau P. gestützt, aus deren Angaben sich ebenfalls ergibt, daß das Bohnerwachs, das sie in den Geschäftsräumen der Stadtwerke verwendet hat, auch in anderen Fällen keine unbedingte Sicherheit gegen ein Ausgleiten bot.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Beklagte eine Pflicht zur Verkehrssicherung nur gegenüber den Besuchern der Geschäftsräume, nicht aber gegenüber dem Kläger gehabt habe. Die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten bestand gegenüber allen Personen, die sich befugterweise in den Geschäftsräumen ihrer Stadtwerke aufhielten. Daher hatte die Beklagte auch gegenüber dem Kläger die Rechtspflicht, Vorkehrungen zu treffen, daß er nach Möglichkeit durch den gefährlichen Zustand des Fußbodens keinen Schaden erlitt. Die Maßnahmen, die das Berufungsgericht zum Schutze des Klägers und der Besucher der Geschäftsräume für erforderlich gehalten hat, bedeuten entgegen der Meinung der Revision keine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht der Beklagten zu stellenden Anforderungen.

IV. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des Mitverschuldens halten ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand.

Der Kläger mußte beim Begehen der Geschäftsräume der Beklagten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachten. Daß er bei seiner Gehweise dem gefährlichen Zustand des Fußbodens nicht Rechnung getragen hat, könnte ihm als eine schuldhaft eigene Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden, wenn er die drohende Gefahr erkannt hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig hätte erkennen können. Das aber hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Seine Ausführungen hierzu geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe Beweisangebote der Beklagten übergangen, kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Beklagten, der Kläger sei eilig gewesen, als richtig unterstellt und hat der Aussage der Frau P. entnommen, daß der Kläger stets flink seiner Arbeit nachgegangen ist. Es hat mit Recht angenommen, daß hierin allein noch kein Verschulden zu erblicken ist. Dafür, daß der Kläger sich unvorsichtig oder unsachgemäß verhalten habe, hat die Beklagte keinen Beweis angeboten.

Da das angefochtene Urteil für die Frage, ob die Klageansprüche dem Grunde nach gerechtfertigt sind, auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision der Beklagten zurückzuweisen, soweit sie diesen Teil des Berufungsurteils angreift.

V. Die Revision wendet sich jedoch mit Recht dagegen, daß das Berufungsgericht die Feststellungswiderklage ohne nähere Begründung abgewiesen hat. Die Beklagte hat mit ihrer Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger aus seinem Unfall vom 26. März 1955 gegen die Beklagte keinerlei

Ansprüche, ganz gleich welcher Art, zustehen. Gewiß lag es nach dem Inhalt des Urteils auf der Hand, daß die Widerklage insoweit unzulässig war, als es sich um die Ansprüche handelt, die Gegenstand der Hauptklage waren und vom Berufungsgericht dem Grunde nach zugebilligt worden sind (Verdienstausfall bis einschließlich 1956 und Schmerzensgeld). Insoweit war für eine Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO und auch für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO kein Raum, weil schon durch die Entscheidung über die Hauptklage diese Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfend klargestellt wurden. Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß der Kläger sich weiterer Ansprüche berührt hat. Er hat behauptet, der mit der Klage geltend gemachte Schadensersatzanspruch (Verdienstausfall bis einschließlich 1956) erhöhe sich noch, weil er im Januar 1957 durch den Konkurs der Firma S. [REDACTED] in B. [REDACTED], bei der er als Angestellter gearbeitet habe, arbeitslos geworden sei. Die Beklagte hat ihre Feststellungswiderklage gerade damit begründet, daß die Beklagte für die Zeit seit Januar 1957 schon deshalb keinen Schadensersatz beanspruchen könne, weil es insoweit an einem ursächlichen Zusammenhang fehle, denn der Konkurs der Firma S. [REDACTED] sei keine adäquate Folge des Unfalls. In jedem Fall sei, so meint die Beklagte, der ursprüngliche Zusammenhang durch die eigene Entschließung des Klägers, bei der Firma S. [REDACTED] einzutreten, unterbrochen. Hiernach war die Feststellungswiderklage zulässig. Ob sie als Zwischenfeststellungsklage (§ 280 ZPO) anzusehen ist, kann auf sich beruhen. Denn jedenfalls konnte sie als Feststellungsklage nach § 256 ZPO erhoben werden, weil die Beklagte wegen der Berührung durch den Kläger ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung hatte. Das Berufungsgericht hätte

daher prüfen müssen, ob die Widerklage nicht insoweit begründet ist, als die Beklagte mit ihr festgestellt wissen will, daß dem Kläger ab Januar 1957 keine Schadensersatzansprüche mehr zustehen. Das könnte der Fall sein, wenn der Kläger auch unabhängig von seinen Unfallverletzungen seinen Beruf als selbständiger Werbeleiter aufgegeben hätte und als Angestellter in den Dienst eines anderen Betriebes getreten wäre. Dagegen wäre der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall des Klägers und dem Verdienstausschlag, den er ab Januar 1957 wegen der Konkursöffnung über das Vermögen seiner Arbeitgeberin erlitten hat, nicht zu verneinen, wenn das Aufgeben des eigenen Geschäftsbetriebes auf den Unfall und die dabei erlittenen Verletzungen zurückzuführen wäre. Diese Fragen sind bisher nicht geklärt. Da zu ihrer Beantwortung und zur endgültigen Entscheidung über die Widerklage weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, war das Berufungsurteil auf die Revision der Beklagten insoweit aufzuheben, als das Berufungsgericht die Widerklage abgewiesen hat. In diesem Umfang war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Soweit die Beklagte mit ihrem Rechtsmittel unterlegen ist, hat sie nach §§ 97, 92 ZPO die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen. Die Entscheidung über die weiteren

Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Kleinewefers
Dr. Hauß

Engels
Heinr. Meyer

Dr. Bode